Benutzungs- und Gebührenordnung
für das gemeindeeigene Schlachthaus

(Schlachthausbenutzungs- und Gebührenordnung)

vom 30.10.1978

Änderungen vom 1. August 1981, 25. Oktober 1984, 1. April 2004, 1. September 2010, 1. Januar 2015, 1. Januar 2020 und 1. September 2026

Der Gemeinderat hat am 30. Oktober 1978 die Schlachthausbenutzungs- und Gebührenordnung, zuletzt geändert am 14.07.2026, für das gemeindeeigene Schlachthaus beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Deißlingen stellt das Schlachthaus Pfarrgasse 27 als öffentliche Einrichtung für Not- und Hausschlachtungen zur Verfügung.
Jeder Einwohner ist berechtigt, das Schlachthaus im Rahmen nachstehender Benutzungsordnung und nach Bezahlung des in § 5 festgesetzten Entgelts zu benutzen. Auswärtigen kann die Benutzung des Schlacht-, Verarbeitungs- und Kühlraums unter gleichen Voraussetzungen gestattet werden.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

(3) Zugelassen zur Schlachtung und Verarbeitung im Schlachthaus sind nur Tiere, die der Schlachttier- und Fleischbeschaupflicht unterliegen (Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen).

§ 2
Aufsicht, Verwaltung, Anmeldung

(1) Die Anlage untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters. Die unmittelbare Aufsicht über die ordnungsgemäße Benutzung der Schlachträume, Einrichtungsgegenstände und Geräte, sowie die Einweisung in deren Gebrauch wird dem Schlachthaus-Verwalter übertragen. Er hat auch die Schlüssel zu verwahren und seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Alle Hausschlachtungen sind möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 3 Tage vor dem Schlachttag beim Schlachthausverwalter anzumelden. Für die Benützung ist in Zweifelsfällen die Reihenfolge der Anmeldungen maßgebend.

(3) Hausschlachtungen sind nur an Werktagen zulässig. Sie dürfen nicht vor 6.30 Uhr beginnen und müssen bis spätestens 21.00 Uhr beendet sein.

(4) Notschlachtungen gehen allen anderen Schlachtungen vor und müssen getrennt von den übrigen Schlachtungen ausgeführt werden.

§ 3
Benutzungsbestimmungen

(1) Der Zutritt zum Schlachthaus ist nur den darin Beschäftigten gestattet. Andere Personen haben mit Genehmigung des Bürgermeisters oder des Schlachthausverwalters Zutritt. Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren ist der Aufenthalt im Schlachthaus nicht gestattet.

(2) Der mit der Schlachtung beauftragte Metzger ist zusammen mit dem Benutzer dafür verantwortlich, dass die Betriebsräume aufgeräumt und in sauberem, hygienisch einwandfreiem Zustand hinterlassen werden.
Für den ordnungsgemäßen Betrieb und den ordnungsgemäßen Zustand der Maschinen bei und nach Benutzung ist der beauftragte Metzger verantwortlich. Der Schlachthausverwalter hat sich von der Sauberkeit, sowie Vollzähligkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände nach jeder Schlachtung zu überzeugen.

(3) Schäden an Einrichtungsgegenständen, welche bei der Benutzung entstehen und nicht auf allgemeine Abnutzung zurückzuführen sind, hat der Verursacher zu ersetzen.

§ 4
Bestimmungen für die Schlachtung

Während des Tötungsvorgangs sind Türen und Fenster geschlossen zu halten. Schlachtabfälle sind von den Benützern in die bereitgestellten Behälter zu bringen.

§ 5
Benutzungsentgelt

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung folgendes Entgelt:

Je kg Schlachtgewicht bei	**Schlachtung und Verarbeitung**	**Nur Schlachtung**	**Nur Verarbeitung**
Kälbern, Rindern, Großvieh	0,50 €	0,35 €	0,40 €
Schweinen, Schafen, Ziegen	0,60 €	0,40 €	0,50 €
Kesselbenutzung: für Wurst kochen für Dosen kochen			 14,00 € 21,00 €
Benutzung der Dosenverschlussmaschine: je Dose			 0,20 €
Kühlraumbenutzung pro Tier und angefangene 24 Stunden höchstens jedoch			11,00 € 56,00 €
Pauschale für die Schlachtabfallbeseitigung:			15,00 €
Zuschlag bei gewerblicher Nutzung			35,00 €
Nachlass bei Notschlachtungen			15,00 €

Die Fleischbeschau- und Schlachthausgebühren werden durch den Schlachthausverwalter festgesetzt und eingezogen.

§ 6
Haftung

Die Benutzung des Schlachthauses und seiner Einrichtungen einschließlich des Zugangs zu diesen geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere ist auch die Haftung für Schäden an Fleisch- und Wurstwaren durch Benutzung des Kühlraumes ausgeschlossen. Die Gemeinde übernimmt auch keine Gewähr für die Sicherheit der eingebrachten Sachen.

§ 7
Ausschlussbestimmungen

Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung kann der Metzger oder der Benutzer von der weiteren Benutzung des Schlachthauses auf Zeit oder Dauer durch den Gemeinderat ausgeschlossen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Deißlingen, 14.07.2026

gez. Ralf Ulbrich, Bürgermeister